

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 21/05

10. März 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-39/04

Laboratoires Fournier SA / Direction des vérifications nationales et internationales

DIE FRANZÖSISCHE REGELUNG, DIE EINE STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR FORSCHUNG DEN IN FRANKREICH AUSGEFÜHRTEN FORSCHUNGSTÄTIGKEITEN VORBEHÄLT, STELLT EINE BESCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT DAR

*Eine solche Regelung, die mittelbar auf den Sitz des Erbringers der Dienstleistungen abstellt,
ist geeignet, dessen grenzüberschreitende Tätigkeiten zu behindern.*

Der französische Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch¹) sieht für Industrie- und Handelsbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe eine Steuervergünstigung für Ausgaben vor, die durch in Frankreich ausgeführte wissenschaftliche und technische Forschungstätigkeiten entstanden sind.

Die Firma Laboratoires Fournier, die Arzneyspezialitäten herstellt und vertreibt, vergab zahlreiche Forschungsaufträge an in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Forschungszentren. Die jeweiligen Kosten bezog sie in die Berechnung der Steuervergünstigung für Forschung für die Jahre 1995 und 1996 ein. 1998 lehnte es die Direction des vérifications im Anschluss an eine Außenprüfung ab, die fraglichen Ausgaben bei der Bestimmung der Steuervergünstigung zu berücksichtigen, und gab Laboratoires Fournier entsprechende Steuerberichtigungen bekannt.

Laboratoires Fournier erhob deshalb Klage vor dem Tribunal administratif Dijon. Dieses möchte vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wissen, ob das Gemeinschaftsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Steuervergünstigung für Forschung den im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält.

¹ Artikel 244 quater B des Code général des impôts in seiner im Ausgangsverfahrens maßgeblichen Fassung und Artikel 49 septies H des Anhangs III des Code général in seiner im Ausgangsverfahrens maßgeblichen Fassung.

Der Gerichtshof weist in einem ersten Schritt darauf hin, dass die direkten Steuern zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, diese ihre Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben müssen. Der französische Code général des impôts unterwirft die Erbringung der Forschungsdienstleistungen einer unterschiedlichen Steuerregelung, je nachdem, ob sie in Frankreich oder in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden. Derartige Vorschriften ergeben sich nicht aus dem steuerlichen Territorialitätsprinzip, sondern beruhen mittelbar auf dem Sitz des Erbringers der Dienstleistungen und sind daher geeignet, dessen grenzüberschreitende Tätigkeiten zu behindern. **Sie verstoßen daher gegen den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit.**

In einem zweiten Schritt prüft der Gerichtshof, ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann.

Unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung erinnert der Gerichtshof daran, dass die **Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten**, eine Beschränkung der Ausübung der Grundfreiheiten rechtfertigen kann. In den Fällen, die zu dieser Rechtsprechung geführt haben, gab es jedoch bei ein und demselben Steuerpflichtigen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Möglichkeit, betriebsbedingte Aufwendungen abzuziehen, und der späteren Besteuerung. In Fällen wie dem vorliegenden **fehlt jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang** dieser Art zwischen der Körperschaftsteuer und einer Steuervergünstigung, die einem Teil der Forschungskosten entspricht, die einem Unternehmen entstanden sind.

Der Gerichtshof führt sodann aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die **Förderung von Forschung und Entwicklung** einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen kann. Er stellt jedoch fest, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in direktem Gegensatz zum Ziel der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich steht, das darin besteht, die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen zu können, und zwar insbesondere durch Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die **Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle** einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, der einen Mitgliedstaat zur Anwendung von Maßnahmen berechtigt, die die klare und eindeutige Feststellung der Höhe der in diesem Staat als Forschungsausgaben abziehbaren Beträge erlauben. Eine nationale Regelung wie die hier streitige, die es den Steuerpflichtigen völlig unmöglich macht, den Nachweis zu erbringen, dass die Ausgaben für in anderen Mitgliedstaaten ausgeführte Forschungstätigkeiten tatsächlich getätigt worden sind, kann jedoch nicht mit der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle gerechtfertigt werden.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die eine Steuervergünstigung für Forschung den im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*